

## SITUATIVE WINTERREIFENPFLICHT IN DEUTSCHLAND

Regelung zur Definition geeigneter Bereifung für winterliche Verhältnisse sowie dazugehörige Übergangsregelungen in der deutschen Straßenverkehrsordnung (§§ 2 Abs. 3 a, 52 [2], [3] StVO) sowie in der Straßenverkehrszulassungsordnung (§ 36 [4], [4 a] StVZO):

Ab dem 1. Januar 2018 (Herstellungsdatum ab 0118) müssen produzierte Reifen für Antriebsachsen mit dem Schneeflockensymbol (3PMSF-Symbol) auf der Flanke gekennzeichnet sein, um per Definition als wintertauglich zu gelten. Alle anderen Reifen, die ohne diese Markierung produziert

werden, gelten nach dem Gesetz nicht mehr als geeignete Bereifung für winterliche Verhältnisse, auch wenn der Reifen mit einem M+S-Symbol gekennzeichnet ist. Die Umsetzung der neuen Kennzeichnung wird durch Übergangsfristen begleitet.

Reifen mit dem M+S-Symbol, die noch vor dem 01.01.2018 produziert werden (Herstellungsdatum bis einschließlich 5217), dürfen weiterhin bis zum 30. September 2024 als geeignete Bereifung bei winterlichen Verhältnissen genutzt werden.

## IN WELCHER FORM SIND NUTZFAHRZEUGREIFEN (KLASSE C3) DAVON BETROFFEN?

### 1. Reifen für permanent angetriebene Achsen

Bis zum 30.09.2024 können alle Reifen, die vor dem 01.01.2018 hergestellt wurden und nur mit dem M+S-Symbol gekennzeichnet sind, weiterhin vertrieben und bei winterlichen Verhältnissen verwendet werden. Alle ab dem 01.01.2018 produzierten Reifen ohne das 3PMSF-Symbol gelten nicht mehr als geeignete Bereifung für winterliche Verhältnisse.

### 2. Reifen für Lenkachsen

Ab der Wintersaison 2020/2021 müssen Reifen für die vorderen Lenkachsen mit dem 3PMSF-Symbol gekennzeichnet sein, um bei winterlichen Verhältnissen den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Es gelten die gleichen Übergangsfristen wie unter 1. beschrieben. Sollte die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Auftrag gegebene Studie zur Notwendigkeit einer 3PMSF-Markierung für Lenkachsreifen positiv ausfallen und früher veröffentlicht werden, so verschiebt sich der Zeitpunkt der Änderung nach vorne. Ein Ergebnis der Studie liegt noch nicht vor. Sobald es Neuigkeiten hierzu gibt, werden wir Sie umgehend informieren.

### 3. Reifen für alle anderen Achspositionen (Anhänger/Auflieger, Vor- bzw. Nachlaufachsen etc.)

Keine Kennzeichnungspflicht mit dem M+S- bzw. 3PMSF-Symbol, um als wintertauglich zu gelten.

**In Österreich gilt weiterhin die saisonale Winterreifenpflicht mit unterschiedlichen Anforderungen an die Mindestprofiltiefen.**

**In der Schweiz gibt es ebenfalls keine Änderungen hierzu.**

**Bei Fragen steht Ihnen Ihr Michelin Außendienstmitarbeiter oder unser Kundenservice gerne zur Verfügung.**

**E-Mail: [kundenservice-lkw@michelin.com](mailto:kundenservice-lkw@michelin.com)**

**Telefon: +49 (0) 721 530 1541**